



23.01.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Beitragsordnung der Hochschule Bochum für den weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum, der FH Münster und der Fachhochschule Südwestfalen vom 12. Januar 2026

Seite 3 - 5

**Beitragsordnung
der Hochschule Bochum
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften
an der Hochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum,
der FH Münster und der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 12. Januar 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, haben die Hochschule Bielefeld, die Hochschule Bochum, die FH Münster und die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Beitragsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Beitragshöhe und -fälligkeit
- § 4 Beitragserlass
- § 5 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Beitragsordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum, der FH Münster und der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Beitragstatbestand

¹Gemäß § 3 Abs. 2 HabgG NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 Habg-VO wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben. ²Beitragspflichtig sind Studierende, die an einer der beteiligten Hochschulen gemäß der geltenden Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften eingeschrieben werden.

§ 3 Beitragshöhe und -fälligkeit

(1) ¹Der Beitrag für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften (Weiterbildungsbeitrag) beträgt ab dem Sommersemester 2026 pro Semester 1.550,- Euro.

(2) ¹Der Weiterbildungsbeitrag ist semesterweise in voller Höhe zu entrichten; er wird jedes Semester mit der Rückmeldung als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender fällig.

(3) ¹Zahlungsempfängerin des Weiterbildungsbeitrags ist jeweils die Hochschule, an der die oder der Weiterbildungsstudierende eingeschrieben ist.

(4) ¹Bei einer Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. ²Wird innerhalb der ersten zwei Wochen des ersten Semesters die Exmatrikulation als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Weiterbildungsbeiträge erstattet. ³Die Rückmeldung für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung des Weiterbildungsbeitrages abhängig gemacht.

(5) ¹Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet die Hochschule, an der die oder der antragstellende Weiterbildungsstudierende eingeschrieben ist, nach den dort geltenden Regelungen.

§ 4 Beitragserlass

¹Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Studierenden auf Antrag der Weiterbildungsbeitrag für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen bzw. erstattet. ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes beizufügen.

§ 5

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

(1) ¹Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2026. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochhochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum, der FH Münster und der Fachhochschule Südwestfalen vom 26. November 2018 an der Hochschule Bochum außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben, findet die Beitragsordnung vom 26. November 2018 an der Hochschule Bochum weiterhin bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 Anwendung.

(3) Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses sowie der Beschlüsse des Präsidiums und des Senats der Hochschule Bochum.

Bochum, den 12. Januar 2026

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gezeichnet
Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens